

## **Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Weimar**

### **- Hortbenutzungssatzung -**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 513), und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. Nr. 2, S 91.) sowie des § 10 Abs. 1 ThürSchulG vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), hat der Stadtrat der Stadt Weimar in der Sitzung am 03.07.2013 die folgende Hortbenutzungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen (im folgenden Schulhorte) werden von der Stadt Weimar als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schülternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

### **§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG. Zuständige Schule ist die Grund- oder Gemeinschaftsschule, die vom Kind besucht wird.
- (2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.
- (3) Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum Ende des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Schule maßgeblich. Bei nicht fristgerechter Ab- und Ummeldung gilt die Anmeldung für einen weiteren Monat.
- (4) Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

- (5) An-, Ab- und Ummeldungen werden durch die Hortkoordinator/-innen mit Unterschrift, Datum und Schulstempel bestätigt.

#### **§ 4 Ausschluss**

- (1) Werden die Gebühren in zwei aufeinander folgenden Monaten, trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des Sport- und Schulverwaltungsamtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (2) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Schulhort kann aus wichtigem Grund (z.B. ansteckende Krankheit, Fehlverhalten des Schülers) nach Anhörung der Eltern erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des/der Hortkoordinator/-in in Absprache mit dem Sport- und Schulverwaltungsamt.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

#### **§ 6 Personenbezogene Daten**

- (1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die Stadt Weimar folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:
- a) Stammdaten:
- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes,
  - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller),
  - Familienstand der Antragsteller,
  - Angaben zum Sorgerecht,
  - Angaben darüber, ob es sich um ein Pflegekind handelt,
  - Angaben zur Erreichbarkeit in Notfällen,
  - Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschrift gewünscht ist.
- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
- Aufenthaltsdauer während der Schulzeit oder ausschließlich in den Ferien,
  - Angaben über Aufenthaltsort und Dauer des Kindes bei getrennt lebenden Eltern,
  - Angaben zur Einkunftsart,

- Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommenssteuerbescheides der letzte Einkommenssteuerbescheid,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern,
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen,
- Nachweis über den Bezug von Leistungen
  - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
  - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag) oder
  - Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII (Pflegschaft, Heimunterbringung).

(2) Die ermittelten Daten werden automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr genutzt. Beim Fehlen von Daten können diese bei den Eltern nachgefordert werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Daten verarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Hierbei sind die entsprechenden Aufbewahrungsfristen der Verwaltung zu beachten. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Weimar vom 01. August 2005 außer Kraft.

*Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 03.07.2013 vorstehende Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Weimar - Hortbenutzungssatzung - beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 24.07.2013 (Az.: 240.2-1406-001/13-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Weimar - Hortbenutzungssatzung - ausdrücklich zugelassen.*

***Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:***

*Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

*Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.*

Weimar, den 26.08.2013

Stefan Wolf  
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

*Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 15/13, vom 14.09.2013, S. 6762*